

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Dezember 2007

zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen

(2008/29/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 21, Nummer 22 Absätze 1 und 2 und Nummer 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zuge der Konzertierung vom 23. November 2007 sind die beiden Teile der Haushaltsbehörde übereingekommen, einen Teil der für die Finanzierung der Programme des Europäischen Globalen Navigationssatellitensystems (EGNOS — GALILEO) erforderlichen Mittel über eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens 2007—2013 gemäß den Nummern 21, 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung bereitzustellen, wobei die Obergrenzen für Verpflichtungsermächtigungen unter der Teilrubrik 1a für die Jahre 2008 bis 2013 um den Betrag von 1 600 Mio. EUR zu den jeweiligen Preisen anzuheben sind. Diese Anhebung wird ausgeglichen, indem die Obergrenze für Verpflichtungsermächtigungen unter der Rubrik 2 für das Jahr 2007 um denselben Betrag gesenkt wird.

- (2) Um ein geordnetes Verhältnis zwischen Verpflichtungen und Zahlungen zu gewährleisten, werden die jährlichen Obergrenzen für Zahlungsermächtigungen angepasst. Diese Anpassung ist neutral.

- (3) Daher ist Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung entsprechend zu ändern ⁽²⁾ —

BESCHLIESSEN:

Einziges Artikel

Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2007.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

*Im Namen
des Rates*

Der Präsident

M. LOBO ANTUNES

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ Zu diesem Zwecke werden die aus der genannten Einigung resultierenden Beträge in Beträge zu Preisen von 2004 umgerechnet.

ANHANG
FINANZRAHMEN 2007—2013 (geändert)

VERPFLICHTUNGSMÄCHTIGUNGEN	(in Mio. EUR — Preise 2004)						
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Nachhaltiges Wachstum	51 267	52 913	54 071	54 860	55 379	56 845	58 256
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	8 404	9 595	10 209	11 000	11 306	12 122	12 914
1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	42 863	43 318	43 862	43 860	44 073	44 723	45 342
2. Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	53 478	54 322	53 666	53 035	52 400	51 775	51 161
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 120	42 697	42 279	41 864	41 453	41 047	40 645
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 199	1 258	1 380	1 503	1 645	1 797	1 988
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	600	690	790	910	1 050	1 200	1 390
3b Unionsbürgerschaft	599	568	590	593	595	597	598
4. Die EU als globaler Akteur	6 199	6 469	6 739	7 009	7 339	7 679	8 029
5. Verwaltung ⁽¹⁾	6 633	6 818	6 973	7 111	7 255	7 400	7 610
6. Ausgleichszahlungen	419	191	190				
VERPFLICHTUNGSMÄCHTIGUNGEN INSGESAMT	119 195	121 971	123 019	123 518	124 018	125 496	127 044
in Prozent des BNE	1,10 %	1,08 %	1,07 %	1,04 %	1,03 %	1,02 %	1,01 %
ZAHLUNGSMÄCHTIGUNGEN INSGESAMT	115 142	119 805	112 182	118 549	116 178	119 659	119 161
in Prozent des BNE	1,06 %	1,06 %	0,97 %	1,00 %	0,97 %	0,97 %	0,95 %
Verfügbare Spielraum	0,18 %	0,18 %	0,27 %	0,24 %	0,27 %	0,27 %	0,29 %
Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

⁽¹⁾ Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenze dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge und berücksichtigen nicht die jeweiligen Beträge des Personals zur Versorgungsordnung bis zu einer Höhe von 500 Mio. EUR zu Preisen von 2004 für den Zeitraum 2007—2013.